

Code of Conduct für TROX Lieferanten

1. Präambel:

TROX ist führend in der Entwicklung, der Herstellung und der Vermarktung von Komponenten und Systemen zur Belüftung und Klimatisierung von Räumen. Das 1951 gegründete Unternehmen hat Tochtergesellschaften in 24 Ländern auf allen fünf Kontinenten, 14 Produktionsstätten und weitere Importeure und Vertretungen in über 70 Ländern.

Wir als TROX GROUP orientieren uns an den Werten Integrität und Fairness bei sämtlichen Beschaffungsprozessen und erwarten dasselbe von unseren Lieferanten.

Die vorliegende Verhaltensrichtlinie ist von unseren Lieferanten zu unterzeichnen. Diese Richtlinie gilt für den signierenden Lieferanten und dessen verbundene Unternehmen, deren Unternehmensführung sowie für dessen Angestellte und wird hiermit als Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der TROX GROUP vereinbart.

Die ethischen Leitlinien beruhen unter anderem auf den Grundsätzen des UN Global Compact, den ILO-Konventionen, auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, auf den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen sowie auf den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen. Die nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 bilden Mindeststandards und sollen Situationen vorbeugen, die die Integrität der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter in Frage stellen können.

Der Lieferant beachtet die Grundsätze des Global Compact und seine Geschäftsleitung wirkt auf deren Zielerreichung hin.

2. Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Der Lieferant verpflichtet sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Rechtsordnungen mit ihren Gesetzen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen, sowie die oben genannten internationalen Regelungen in den maßgeblichen Ländern, in denen er tätig ist, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten. Insbesondere werden Urheberrechte beachtet und die korrekte Lizensierung von Software sichergestellt.

Version 01 / 2014 Seite 1 von 6



3. Korruption/Kartellrecht

a) Korruption

Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und (Kauf-)Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Die jeweils geltenden lokalen Antikorruptions- und Bestechungsgesetze sind einzuhalten. In jedem Fall ist jedoch folgendes zu beachten:

Straftaten im Zusammenhang mit Amtsträgern

Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch den Lieferanten und dessen Mitarbeiter an Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für den Lieferanten oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, sind nicht erlaubt.

Straftaten im Geschäftsverkehr

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert weder gefordert noch angenommen werden. Der Lieferant muss seinen Mitarbeitern auferlegen, dass sich diese keine entsprechenden Vorteile versprechen lassen.

Geschäftsführung und Mitarbeiter des Lieferanten dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern oder gewähren mit der Absicht, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Weder Geschäftsführung noch Mitarbeiter des Lieferanten dürfen mit dieser Absicht angebotene Zuwendungen annehmen. Geschenke und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft bewegen und nicht gegen die jeweils nationalen und internationalen Regelungen verstoßen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Mitarbeitern der TROX GROUP sind keinesfalls irgendwelche persönlichen Zuwendungen zu gewähren!

Soweit der Lieferant Richtlinien zur Gewährung von Geschenken, Einladungen zu Bewirtung und Veranstaltungen veröffentlicht, bitten wir um Mitteilung.

Version 01 / 2014 Seite 2 von 6



Der Lieferant soll einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der kontaktiert werden kann, wenn Mitarbeiter sich in einem Interessenkonflikt befinden oder diese unsicher sind, ob ein Interessenkonflikt gegeben ist oder entstehen könnte.

b) Verhalten gegenüber Wettbewerbern (Kartellrecht)

Der Lieferant achtet den fairen Wettbewerb. Daher hält er die geltenden internationalen und nationalen Regelungen und Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten (wie z.B. Kartelle und Monopole), die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer wirtschaftlichen Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Im Hinblick darauf, dass die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit problematisch sein kann, soll der Lieferant einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der in Zweifelsfragen kontaktiert werden kann.

4. Grundsätze zur sozialen Verantwortung

a) Menschenrechte

Der Lieferant respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

b) Diskriminierung

Der Lieferant verpflichtet sich, jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

Ferner soll der Lieferant Verhalten seiner Angestellten (dies können Gesten, Sprache oder physische Kontakte sein) nicht dulden, das auf andere einen sexuellen Zwang ausübt, sie bedroht, missbraucht oder ausnutzt.

Version 01 / 2014 Seite 3 von 6



c) Gesundheitsschutz

Der Lieferant gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen und internationalen Bestimmungen. Der Lieferant unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

d) Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit, angemessene Entlohnung, die Einhaltung des festgesetzten Mindestlohnes sowie der festgelegten Arbeitszeit seiner Angestellten im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsordnung.

e) Zwangsarbeit

Der Lieferant lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab.

f) Kinderarbeit

Der Lieferant beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

g) Umweltschutz

Der Lieferant ist dem Ziel des Umweltschutzes für die heutigen und künftigen Generationen nachhaltig verpflichtet. Sowohl nationale als auch internationale Gesetze, Richtlinien und Abkommen, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Der Lieferant setzt sich zum Ziel, Umweltbelastungen in seinen internen und externen Prozessen ständig zu minimieren, zu verbessern und gegebenenfalls ein Umweltmanagementsystem aufzubauen.

h) Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass eine Befugnis erteilt wurde. Ausgenommen von der Vertraulichkeit sind öffentlich zugängliche Informationen.

Version 01 / 2014 Seite 4 von 6



5. Lieferkette

Der Lieferant wird bei seiner Lieferantenauswahl die Antidiskriminierungsgrundsätze beachten.

Der Lieferant ist aufgefordert, die Grundsätze dieser Verhaltensrichtlinie (Abschnitte 2. bis 4.) seinen Lieferanten und anderweitigen Subunternehmen weiterzuleiten und im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Der Lieferant ist ferner aufgefordert, seinen Lieferanten zu empfehlen, ihrerseits ihre Lieferanten aufzufordern, diese Verhaltensrichtlinie zu befolgen. Der Lieferant ist für seine eigene Lieferkette verantwortlich.

TROX behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen des Code of Conduct für TROX Lieferanten nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen. TROX ermutigt seine Lieferanten, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches Verhalten einzuführen.

Jeder Verstoß gegen die im Code of Conduct für TROX Lieferanten genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet.

Version 01 / 2014 Seite 5 von 6



Erklärung

Der Lieferant bestätigt hiermit, den Code of Conduct für TROX Lieferanten – Version 01 / 2014 – erhalten zu haben, und erklärt gleichzeitig, den Inhalt und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowohl seinen Beschäftigten als auch seinen Subunternehmern bekannt zu machen und diese dazu aufzufordern, den Inhalt des Code of Conduct für TROX Lieferanten zu befolgen.

Hiermit verpflichtet sich der Lieferant ausdrücklich, den Code of Conduct für TROX Lieferanten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Es bleibt dem Lieferanten hierbei unbenommen, für sich und seine Mitarbeiter sowie seinen Sublieferanten weitergehende Verhaltensrichtlinien mit höheren Anforderungen einzuführen.

Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere durch Gestaltung und ggf. Anpassung von Richtlinien und Prozessen darauf hinzuwirken, dass sein Unternehmen den Grundsätzen des Code of Conduct für TROX Lieferanten entspricht.

Der Lieferant hat gegenüber Geschäftspartnern – insbesondere TROX – einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der verbindlich Auskunft über die Einhaltung der Verhaltensrichtlinie erteilen kann. Der Lieferant hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen darauf hinzuwirken, dass der Code of Conduct für TROX Lieferanten eingehalten wird. Dies geschieht insbesondere durch die Einführung und Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Ansprechpartner:(in Druckschrift)	
Ort, Datum	
Unterschrift	
Name (in Druckschrift), Funktion	 Firmenstempel

Dieses Dokument muss von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter der Firma unterzeichnet und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt an TROX zurückgesandt werden.

Version 01 / 2014 Seite 6 von 6